

# **1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) hat am 16.02.2022 den vom Verwaltungsrat der „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ am 07.08.2019 und 22.09.2020 beschlossenen Satzungsänderungen zur "Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach" zugestimmt. Aus den Änderungen ergibt sich zusammenfassend die anliegende "1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019":

## **Artikel 1 Änderungen**

**1. § 1 Absatz 3** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein  
Stadt Babenhausen  
Gemeinde Bickenbach  
Stadt Bruchköbel  
Wissenschaftsstadt Darmstadt  
Stadt Dieburg  
Stadt Dietzenbach  
Gemeinde Egelsbach  
Gemeinde Eppertshausen  
Gemeinde Fischbachtal  
Stadt Griesheim  
Stadt Groß-Bieberau  
Stadt Groß-Umstadt  
Gemeinde Groß-Zimmern  
Gemeinde Hainburg  
Stadt Hanau  
Stadt Langen (Hessen)  
Gemeinde Mainhausen  
Stadt Maintal  
Gemeinde Messel  
Gemeinde Modautal  
Stadt Mühlheim am Main  
Gemeinde Mühlthal  
Gemeinde Münster (Hessen)  
Stadt Ober-Ramstadt  
Stadt Obertshausen  
Stadt Offenbach am Main  
Gemeinde Otzberg  
Stadt Reinheim  
Stadt Rödermark  
Stadt Rodgau  
Gemeinde Roßdorf  
Gemeinde Schaafheim  
Gemeinde Schöneck (Hessen)  
Gemeinde Seeheim-Jugenheim  
Stadt Seligenstadt  
Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).“

**2. In § 2 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:**

„(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.“

**3. § 3 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

„(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.“

**4. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

„(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 1 und Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.“

**5. § 5 Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(-in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.“

**6. § 7 Absatz 5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

„(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.“

**7. § 8 Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gelten entsprechend.“

**8. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

„(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

**9. § 9 Absatz 1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.

**10. § 9 Absatz 2** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs.1 anzuwenden ist.“

**11. § 11 Absatz 5** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.“

**12. § 13** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

**„§ 13 Veröffentlichungen**

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019 tritt am Tage nach Vollendung der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 21.03.2023

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 24.03.2023 als Hinweisbekanntmachung in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung wird ab 24.03.2023 im Internet bereitgestellt.